

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 382/22 (96)

- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet lt. Protokoll am:



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH vertr. d. d. GFin Aylin Ludwig, Pflugstraße 7, 10115 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft Mueller.legal Rechtsanwälte Partner-
schaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Eurowings GmbH vertr. d. d. Gf., Zentralgeb. Ost / Flughafen Düsseldorf, Terminal-Ring 1,
40474 Düsseldorf

Beklagte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den [REDACTED] im schriftlichen Verfah-
ren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzschluss vom 01.07.2022 am 21.07.2022 für

Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 600,- Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.12.2021 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin und die Beklagte zu je 1/2.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleitung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Ansprüche nach der Verordnung EG Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 wegen einer Flugverspätung aus abgetretenem Recht geltend.

Die Klägerin ist Inkassodienstleisterin und macht für ihre Kunden vornehmlich Ansprüche aus der Verordnung EG Nr. 261/2004 geltend. Die Klägerin, die ursprünglich unter dem Namen SOS Flugverspätung GmbH firmierte, hat sich umbenannt in SOS Recht GmbH und ist mit dieser Firma seit dem 08.10.2021 im Handelsregister eingetragen.

Die beiden Zedenten buchten bei der Deutsche Lufthansa AG einen Flug für den [REDACTED] von Mauritius nach Frankfurt am Main, [REDACTED], der von der Beklagten durchgeführt wurde. Der Flug sollte um 09:25 Uhr starten. Planmäßige Ankunftszeit war um 18:40 Uhr. Tatsächlich erreichte der streitgegenständliche Flug Frankfurt am Main erst am [REDACTED] um 21:55 Uhr, war mithin 3 Stunden und 15 Minuten verspätet. Ursache hierfür war ein technisches Problem, welches die Beklagte zur Zwischenlandung in Belgrad zwang. Die Flugentfernung betrug nach der Großkreismethode 9.188,41 km. Die Klägerin forderte die Beklagte schriftlich zur Ausgleichszahlung bis zum 29.10.2021 auf. Eine Zahlung erfolgte indes nicht.

Die Klägerin behauptet, die Ansprüche aus Art. 7 der Verordnung EG Nr. 261/2004 seien ihr mit Vertrag vom 27.03.2020 von den Zedenten abgetreten worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.200,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.12.2021 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf Art. 7 Abs. 2 lit. c) der Verordnung EG Nr. 261/2004. Sie ist darüber hinaus der Ansicht, sie sei nicht passivlegitimiert.

Das Gericht hat im Einverständnis mit den Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO das schriftliche Verfahren mit Schriftsatzschluss am 01.07.2022 angeordnet. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist lediglich im tenorierten Umfang begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 600,- Euro nach den Art. 5 Abs. 1 lit. c), 7 Abs. 1 lit. c), Abs. 2 lit. c) VO (EG) 261/2004 aus abgetretenem Recht aufgrund der großen Verspätung des streitgegenständlichen Fluges, die als Annullierung im Sinne des Art. 5 der Verordnung anzusehen ist.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Abtretung durch die Zedenten steht aufgrund der schriftlichen Abtretungserklärung (Blatt 4 der Akte) zur Überzeugung des Gerichts fest. Zwar handelt es sich bei dieser Kopie weder um eine Privaturkunde noch um eine öffentliche Urkunde mit den entsprechenden Beweiswirkungen gemäß § 415 f. ZPO, da das Original nicht vorliegt, § 420 ZPO (Musielak/Voit/Huber, 17. Aufl. 2020, ZPO § 415, Rn. 5). Jedoch unterliegt die Fotokopie der freien Beweiswürdigung (vgl. BGH, Urteil vom 08.03.2006, Az. IV ZR 145/05; Rn. 22; Greger/Feskorn in Zöller, ZPO, 33. Aufl., vor § 415, Rn.2a). Da hier die Echtheit des Originals des abgelichteten Dokuments nicht in Frage gestellt worden ist, ist nicht ersichtlich, dass sich die Klägerseite nicht auf die Beweiskraft gemäß § 416 ZPO berufen kann (so BGH a.a.O.). Danach wird der Beweis dafür geführt, dass der Aussteller der Urkunde die darin enthaltene Erklärung tatsächlich abgegeben hat. Anders als bei einer öffentlichen Urkunde geht damit nicht auch der Beweis der Wahrheit der Aussage einher. Erforderlich war hierbei aber nur ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der verbleibenden Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Derartiges konnte die Klägerin hier beweisen. Jedweder Anhaltspunkt, dass die Klägerin die Ansprüche der Fluggäste nicht am 27.03.2020 abgetreten bekommen haben soll, fehlt.

b) Die Beklagte ist passivlegitimiert. Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) der Verordnung hat der Fluggast einen Zahlungsanspruch gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen. Zwar war vertragliches Luftfahrtunternehmen des Hin- und Rückfluges ausweislich der als Anlage vorgelegten Buchungsbestätigung (Blatt 6 der Akte) die Deutsche Lufthansa AG.

Allerdings hat die Beklagte den streitgegenständlichen Flug unstreitig tatsächlich durchgeführt, sodass die Beklagte und nicht die Deutsche Lufthansa AG als ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne der Verordnung zu verstehen und damit passivlegitimiert ist. Nach Art. 2 lit. b) der Verordnung gilt als ausführendes Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines Vertrags mit einem Fluggast oder im Namen einer anderen – juristischen oder natürlichen – Person, die mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt. Für den Begriff des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist allein maßgeblich, welches Unternehmen mit dem von ihm bereitgestellten Flugzeug und Personal die Beförderungsleistung tatsächlich erbringt, und nicht, mit welchem Luftfahrtunternehmen der Vertrag über die Flugreise geschlossen worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 28.05.2009, Az. Xa ZR 113/08; BGH, Urteil vom 26.11.2009, Az. Xa ZR 132/08). So liegt der Fall hier. Tatsächlich durchgeführt wurde der streitgegenständliche Flug von der Beklagten und nicht von der Deutsche Lufthansa AG.

c) Die weiteren Voraussetzungen einer Ausgleichszahlung liegen vor. Die Art. 5 und Art. 7 der VO (EG) 261/2004 sind dahingehend auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden. Fluggäste verspäteter Flüge können den in Art. 7 der Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruch dann geltend machen, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d.h. wenn sie ihr Ziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunft erreichen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.11.2009, Az. C-402/07, C-432/07 Sturgeon). Der streitgegenständliche Flug erreichte Frankfurt am Main erst am 12.03.2020 um 21:55 Uhr, war mithin 3 Stunden und 15 Minuten verspätet. Die Entfernung für die Beförderung betrug 9.188,41 km. Jedem Fluggast steht somit eine Ausgleichszahlung in Höhe von 600,- Euro zu. Die Ausgleichszahlung ist auch nicht nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 ausgeschlossen. Insoweit fehlte es bereits an entsprechendem Vortrag der darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten.

d) Der Ausgleichsanspruch war jedoch gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. c) VO (EG) 261/2004 um 50 % zu kürzen, nachdem sich die Beklagte hierauf ausdrücklich berufen hat. Die Vorschrift ist auf Ausgleichszahlungen an Fluggäste verspäteter Flüge entsprechend anzuwenden (vgl. EuGH, Urteil vom 19.11.2009, Az. C-402/07, C-432/07 Sturgeon).

2. Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.


Beglaubigt
Frankfurt am Main, 28.07.2022



0-1-1-1-X